

Protokoll

133. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Datum / Uhrzeit / Ort: Montag, 25. September 2023, 17:00 bis ca. 18:12 Uhr
Geschäftsstelle des ZAW,
Am Westufer 3, 04463 Großpösna,
Beratungsraum im Souterrain

Leitung der Sitzung: Herr Landrat Henry Graichen
(stellv. Verbandsvorsitzender des ZAW)

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende des ZAW, Herr Landrat Henry Graichen, eröffnet die 133. Sitzung der Verbandsversammlung und begrüßt die Verbandsräte des ZAW und die anwesenden Gäste.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Der Verbandsvorsitzende, Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal, ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Die Leitung der Sitzung sowie die Stimmführerschaft obliegt dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Henry Graichen; die Stimmführerschaft für die Stadt Leipzig übernimmt Frau Elke Franz.

Weiterhin entschuldigt sind seitens der Stadt Leipzig Herr Kasek und sein Stellvertreter sowie Frau Sehl und Herr Kriegel. Für Herrn Kriegel ist sein Stellvertreter Herr Kühne anwesend.

Für den Landkreis Leipzig ist Frau Dr. Lantzsch entschuldigt. Für sie ist ihre Stellvertreterin Frau Sörgel anwesend.

Zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind für die Stadt Leipzig Herr Kumbernuß und Frau Gabelmann sowie deren gewählte Stellvertreter und für den Landkreis Leipzig Herr Schruth bzw. sein gewählter Stellvertreter nicht anwesend.

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben.

TOP 3: Nennung der Verbandsräte zur Mitzeichnung des Protokolls der 133. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird seitens der Stadt Leipzig von Herrn Prof. Dr. Abraham sowie seitens des Landkreises Leipzig von Herrn Börner mitgezeichnet.

TOP 4: Bestätigung der Tagesordnung der 133. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Zu der vorliegenden Tagesordnung gibt es keine Ergänzungen und Anmerkungen.

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

TOP 5: Bestätigung des Protokolls der 132. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 5. Juni 2023

Das Protokoll der 132. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 5. Juni 2023 wird ohne weitere Anmerkungen, Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

TOP 6: Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des ZAW sowie zur Billigung des Lageberichtes 2022 des ZAW

Die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 des ZAW erfolgte erstmalig durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG (Ebner Stolz), Leipzig.

Der vorliegende Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht 2022 des ZAW wurden vom Verbandsvorsitzenden und vom Geschäftsführer unter dem Unterzeichnungsdatum 26. Mai 2023 aufgestellt. Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen. Nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung wurde vom Abschlussprüfer Ebner Stolz unter dem Datum 26. Mai 2023 ein Bestätigungsvermerk erteilt.

Die örtliche Prüfung sowie die Kassenprüfung des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden von der Mazars GmbH & Co. KG (Mazars) vorgenommen. Die entsprechenden Prüfungsberichte vom 24. Juli 2023 liegen den Verbandsräten vor. Die örtliche Prüfung endete im Ergebnis mit der Empfehlung gegenüber der Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Herr Graichen begrüßt Herrn Pfeleiderer von Ebner Stolz und übergibt ihm das Wort.

Herr Pfeleiderer stellt die Prüfungsergebnisse zum Jahresabschluss 2022 und zum Lagebericht 2022 sowie zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Die Präsentation liegt dem Protokoll als **Anlage 1** bei, so dass auf eine Protokollierung der Erläuterungen von Herrn Pfeleiderer an dieser Stelle verzichtet wird.

Herr Graichen bedankt sich für die Erläuterungen bei Herrn Pfeleiderer, der die Sitzung gegen 17:15 Uhr wieder verlässt.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21. August 2023 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 01/II/23: Die Verbandsversammlung

stellt den Jahresabschluss 2022 des ZAW fest und billigt den Lagebericht 2022 des ZAW.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses		
	1.1.	Bilanzsumme:	11.664.143,46 €
	1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite	
		- auf Anlagevermögen:	4.506.857,45 €
		- auf Umlaufvermögen:	7.157.286,01 €
	1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite	
		- auf Eigenkapital:	6.447.596,98 €
		- auf Rückstellungen:	3.539.633,47 €
		- auf Verbindlichkeiten:	1.676.913,01 €
	1.2.	Jahresergebnis	135.524,92 €
	1.2.1.	Summe der Erträge:	24.771.573,81 €
	1.2.2.	Summe der Aufwendungen:	24.636.048,89 €
2.	Behandlung des Jahresergebnisses		
	Der Jahresgewinn i.H.v. 135.524,92 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.		

- einstimmig beschlossen –

TOP 7: Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2022

Herr Graichen führt kurz aus.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21. August 2023 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 02/II/23: Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter des ZAW wird für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

- einstimmig beschlossen –

TOP 8: Beschluss zur Bestellung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des ZAW

Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG war erstmals mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2022 beauftragt.

Es ist allgemeine Praxis, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses in einem Turnus von fünf Jahren zu wechseln.

In Anlehnung daran würde der ZAW mit einer erneuten Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 analog verfahren.

Der Angebotspreis für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 des ZAW hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21. August 2023 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 03/II/23: Die Verbandsversammlung

bestellt und beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, zum Wirtschaftsprüfer und beauftragt diese mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023 des ZAW. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Prüfungsauftrag zu unterzeichnen.

- einstimmig beschlossen –

TOP 9: Beschluss zur Bestellung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens mit der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des ZAW

Herr Albrecht führt zu dem Tagesordnungspunkt aus.

Die Mazars GmbH & Co. KG war bereits mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse des ZAW für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 beauftragt.

Es ist allgemeine Praxis, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses in einem Turnus von fünf Jahren zu wechseln.

In Anlehnung daran würde der ZAW mit einer erneuten Bestellung der Mazars GmbH & Co. KG für die Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 analog verfahren.

Der Angebotspreis für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des ZAW hat sich im Vergleich zum Vorjahr unwesentlich um 200,00 € netto erhöht.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21. August 2023 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 04/II/23: Die Verbandsversammlung

bestellt und beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG, Hugo-Licht-Str. 3, 04109 Leipzig, mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des ZAW.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Prüfungsauftrag zu unterzeichnen.

- einstimmig beschlossen –

TOP 10: Beschluss zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem ZAW und der Westsächsische Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (WEE)

Herr Graichen führt zunächst zu dem Tagesordnungspunkt aus.

Im Zusammenhang mit den geplanten PV-Projekten (Seehausen und Holzhausen) hat das Projekt auf der Deponie Holzhausen (DHH) inzwischen einen Genehmigungs- und Sachstand erreicht, welcher nunmehr den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem ZAW und der Westsächsische Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (WEE) ermöglicht. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass in allen Sitzungen der Verbandsversammlung des ZAW vollumfänglich über die geplanten PV-Projekte und deren Fortgang berichtet wurde.

Herr Albrecht erläutert anhand einer Übersicht (siehe **Anlage 2**) nochmals den bisherigen Erledigungs- und Sachstand zum geplanten PV-Vorhaben auf der DHH sowie die wichtigsten Eckpunkte des Nutzungsvertragsentwurfs zwischen ZAW und WEE:

- Laufzeit
- Nutzungsentgelt
- Deponienachsorge, behördliche Anordnungen, Kostentragung
- Haftung,

welche ausführlich ebenfalls in der Begründung zum Beschlussvorschlag aufgeführt sind. Deshalb kann auf eine detaillierte Protokollierung der Ausführungen von Herrn Albrecht verzichtet werden.

Herr Kunze fragt nach, ob eine Kostenschätzung für einen eventuellen Rückbau der PV-Anlage nach Laufzeitende bekannt ist.

Eine derartige Angabe kann nach Auffassung von Herrn Albrecht aus heutiger Sicht nicht verlässlich gemacht werden. Dies kann erst zu gegebener Zeit bewertet werden. Die Kosten trägt in jedem Fall die WEE, welche hierfür entsprechende Rückstellungen zu bilden hat.

Herr Kretschel hinterfragt das jährlich prozentual festgelegte Nutzungsentgelt in Höhe von 2 % des jährlichen Strom-Einspeiseerlöses. Wäre auch ein höherer Prozentsatz ansetzbar?

Herr Albrecht verweist an dieser Stelle auf den Vermerk von Mazars, welcher den Unterlagen beiliegt. Daraus geht hervor, dass sich die Vergütung in der Bandbreite der marktüblichen Vergütung befindet und das Nutzungsentgelt im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten und Verpflichtungen der WEE angemessen und marktkonform anzusehen sei.

Herr Kunze möchte wissen, ob die genannten Konditionen für die gesamte Laufzeit festgeschrieben sind oder diese unter Umständen unterjährig verhandelt werden können.

Herr Albrecht erklärt, dass dahingehend eine Option im Nutzungsvertrag Berücksichtigung findet. Je nach Entwicklung der Marktlage bzw. der Inflation besteht die Möglichkeit von Nachverhandlungen.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21. August 2023 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 05/II/23: *Die Verbandsversammlung beschließt*

den Abschluss des Nutzungsvertrages über Grundstücksflächen der Deponie Holzhausen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung eines Solarparks zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) und der Westsächsische Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (WEE) in der vorgelegten Fassung.

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter des ZAW werden ermächtigt, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

- einstimmig beschlossen –

TOP 11: Beschluss zum Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben

Anhand einer Übersicht, welche in den Unterlagen vorliegt, erläutert Herr Albrecht zunächst die Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet.

Als Verbandsmitglieder des ZAW sind die Stadt Leipzig und der Landkreis Leipzig "Sammel-örE", d. h. zuständig für das Einsammeln und Befördern der im Gebiet der Stadt bzw. des Landkreises angefallenen und überlassenen Abfälle. Die Entsorgung dieser Abfälle ist von Gesetzes wegen (s. o.) originär Aufgabe des ZAW, der Verband ist also "Entsorgungs-örE" (örE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger).

Gemäß § 3 Abs. 4 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) hat der ZAW als Entsorgungs-örE die Aufgabe, die in seinem Verbandsgebiet (Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig) angefallenen und ihm überlassenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG die hierfür erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen zu betreiben

Für die Umsetzung dieser Aufgabe kann sich der Verband Dritter bedienen. Der ZAW bedient sich seiner Tochtergesellschaft, der WEV mbH, welche am Entsorgungsstandort Cröbern im Wesentlichen die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA), die Zentraldeponie Cröbern (ZDC), die Kompost-Energie-Anlage (KEA) und einen Kleinanliefererbereich betreibt. Hierfür hat der ZAW mit der WEV einen sogenannten Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Aus der Historie der Verbandsmitglieder erwachsend wird die Entsorgung und Verwertung einzelner Abfallarten bisher von den Verbandsmitgliedern wahrgenommen. Allerdings bilden die Regularien der Beteiligten dies derzeit nicht vollständig ab. Vor diesem Hintergrund soll eine Klärstellung und die Untersetzung durch entsprechende kommunale Gremienbeschlüsse, vorliegend zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen ZAW und seinen beiden Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 3 und 4 SächsKrWBodSchG, erfolgen.

Dies betrifft bei der Stadt Leipzig die Entsorgung/Verwertung der Abfallart PPK (Pappe, Papier, Kartonagen), des kommunalen Anteils an der Wertstofftonnen (gelbe Tonne plus) und der Schadstoffe.

Im Landkreis Leipzig betrifft dies ebenso die Entsorgung/Verwertung von PPK und der Schadstoffe.

Diese Stoffströme müsste dem Gesetz nach der Verband händeln. Daher bedarf es der formalen Übertragung dieser betreffenden Entsorgungsaufgaben vom Abfallverband durch Vereinbarung auf das jeweilige Verbandsmitglied (sogenannte „Rückübertragung“).

Sofern diese Vereinbarungen von der Verbandsversammlung beschlossen werden, sind des Weiteren die entsprechenden Beschlussfassungen durch den Stadtrat der Stadt Leipzig sowie den Kreistag des Landkreises Leipzig erforderlich.

Nach den nötigen Beschlüssen beim ZAW und bei den Verbandsmitgliedern sind die erforderliche Zustimmung der Landesdirektion Sachsen (LDS) als obere Abfallbehörde (s. o. - § 3 Abs. 3 SächsKrWBodSchG) und die Genehmigung der LDS als Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21. August 2023 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 06/II/23: Die Verbandsversammlung beschließt

den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) und der Stadt Leipzig bzw. dem Landkreis Leipzig in den vorgelegten Fassungen.

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter des ZAW werden ermächtigt, diese Vereinbarungen zu unterzeichnen.

- einstimmig beschlossen –

TOP 12: Bericht / Informationen der Geschäftsleitung des ZAW

12.1 Beteiligungsbericht 2022 des ZAW

Herr Albrecht erklärt, dass der Beteiligungsbericht 2022 des ZAW gemäß § 99 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) erstellt wurde. In entsprechender Anwendung ist der

Verbandsversammlung hiernach jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen der ZAW unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Berichtspflicht erstreckt sich somit auf die WEV als unmittelbare Beteiligung und die WEE als mittelbare Beteiligung des ZAW.

Die wichtigsten Eckpunkte erläutert Herr Albrecht anhand einer PowerPoint-Präsentation, welche dem Protokoll als **Anlage 3** beiliegt. Auf eine ausführliche Protokollierung des Vortrages von Herrn Albrecht wird somit verzichtet.

Der Jahresfehlbetrag resultiert insbesondere aus einer Sonderzuführung zu den Rekultivierungsrückstellungen i. H. v. 19,97 Mio. € infolge inflationsbedingter Anpassung in 2022 und bedeutet nicht, dass die WEV notleidend ist. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen, das Eigenkapital der WEV verringert sich folglich gegenüber dem Vorjahr von 15,27 Mio. € um 7,75 Mio. € auf 7,52 Mio. €.

Auf die Ermittlung der künftigen Abfallgebühren des ZAW hat dieser Fehlbetrag keine Auswirkungen.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt den Beteiligungsbericht 2022 des ZAW zur Kenntnis.

12.2 wirtschaftliche Situation des ZAW zum 30. Juni 2023 des ZAW

Herr Albrecht trägt zu dem Tagesordnungspunkt vor. Anhand einer vorbereiteten PowerPoint-Präsentation erläutert er im Vergleich zu den jeweiligen Planansätzen für das gesamte Jahr 2023 sowie den Planwerten Halbjahres 2023.

Die Präsentation liegt den Verbandsräten in schriftlicher Form vor. Auf eine detaillierte Protokollierung wird deshalb verzichtet.

Die angedienten hoheitlichen Abfallmengen sind gegenwärtig rückläufig. Diese Entwicklung ist derzeit nicht nur im Zweckverbandsgebiet zu beobachten, sondern bundesweit.

Anzumerken sei an dieser Stelle, dass der Rückgang der Abfallmengen sich in etwa auf dem Niveau der Abfallmengen der Jahre vor der Corona-Pandemie bewegt. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich die Mengenentwicklung in den folgenden Quartalen 2023 wahrscheinlich fortsetzen wird.

Einhergehend mit der Entwicklung des Abfallaufkommens entwickeln sich analog auch die Umsatzerlöse aus der Andienung von Abfällen rückläufig.

Auffällig gegenüber dem Plan sind erneut die erzielten Schrotterlöse. Aufgrund der Schrottpreisentwicklung des Jahres 2022 hatte die Geschäftsstelle die geplanten Schrotterlöse für das Jahr 2023 vorsichtig angepasst. Dennoch übersteigen die erzielten Schrotterlöse zum 30. Juni 2023 (347 T€) bereits die Jahresplanung (50 T€) enorm. Diese für den ZAW positive Entwicklung spiegelt sich folglich im Ergebnis zum 2. Quartal 2023 wider.

Der Liquiditätsbestand des Verbandes ist positiv und die Liquiditätslage somit unkritisch.

Insgesamt wird die wirtschaftliche Situation des ZAW und die bisherige Entwicklung als stabil eingeschätzt.

Hinsichtlich der hohen Schrotterlöse möchte Herr Kunze wissen, ob der Grund dafür eher eine Preis- oder eine Mengensteigerung ist.

Herr Albrecht erläutert, dass das Aufkommen relativ stabil war, die erzielten Preise für Schrotte hingegen auf höherem Niveau.

Weitere Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen seitens der Verbandsräte gibt es nicht.
Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur wirtschaftlichen Situation zum 30. Juni 2023 zur Kenntnis.

12.3 Informationen und Sachstand zu den geplanten PV-Projekten

Herr Albrecht informiert, dass keine neuerlichen Erkenntnisse bzw. Bescheide vorliegen. Bezüglich des PV-Projektes auf der Deponie Seehausen befindet sich die Vorhabenträger (WEV, WEE) nach wie vor im Verfahren (Zielabweichungsverfahren, B-Plan-Verfahren). Es liegen keine neuen Erkenntnisse seit der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vor.

Den Unterlagen liegt ein Schreiben des NABU Deutschland an die Landesdirektion Sachsen vom 29. Juni 2023 bei. Darin wird erneut die Biodiversität auf der Deponie Seehausen hervorgehoben und das Projekt seitens des NABU in Frage gestellt bzw. abgelehnt.

Herr Riedel geht nochmals auf die geplante Teilrodung des Waldes auf der Deponie Seehausen ein und möchte wissen, ob und inwieweit das PV-Projekt noch rentabel sei, wenn dieses Waldstück bestehen bliebe.

Herr Albrecht schließt in dem Falle eine Rentabilität aus heutiger Sicht eher aus, meint jedoch, dass dies genauer berechnet werden müsste. Zudem erinnert Herr Albrecht nochmals daran, dass der bestehende Wald ohnehin gefährdet sei, da der Baumbestand auf dem Deponiekörper aufgrund des extremen Wetters in den letzten Jahren bereits enorm gelitten hat (Trockenheit, Windbruch, Totholz).

Herr Gebhardt stellt eine Frage zum Projekt „PV-Anlage auf der Deponie Seehausen“.

Zur Klarstellung erläutert Herr Albrecht nochmals den Unterschied der beiden laufenden Verfahren zu dem Projekt Seehausen. Der Stadtrat der Stadt Leipzig entscheidet lediglich über das B-Plan-Verfahren. Die Landesdirektion Sachsen führt das abfallrechtliche Verfahren.

Daher wäre eine von Herrn Gerhardt angesprochene wirtschaftliche Abschätzung der Folgen lediglich für die Flächen des in der Entscheidung der Stadt Leipzig liegenden B-Plan-Verfahrens relevant.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen und den Sachstand zu den geplanten PV-Projekten zur Kenntnis.

TOP 13: Informationen / Sonstiges

Herr Albrecht verweist auf die den Unterlagen beigefügten Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 27. Januar 2023 zur Neufassung der Verbandssatzung.

Sofern die Übertragung von Entsorgungsaufgaben vom ZAW an seine Mitglieder durch alle erforderlichen Gremien der Verbandsmitglieder beschlossen und durch die LDS genehmigt sind, wird eine erneute redaktionelle Anpassung der inzwischen gültigen Verbandssatzung vom 5. Juni 2023 erforderlich.

Des Weiteren informiert Herr Albrecht über die derzeit stattfindende überörtliche Prüfung 2012 bis 2022 durch das Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen.

Abschließend berichtet Herr Albrecht noch kurz über die Auswirkungen des Brennstoffemissions-handelsgesetzes (BEHG). Das BEHG schafft die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und für eine Bepreisung von Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO₂-Emissionen).

Die WEV betrifft dies insbesondere wegen des entstehenden CO₂ aufgrund der Verbrennung der heizwertreichen Fraktion in den Verbrennungsanlagen ihrer Vertragspartner (MHKW, PreZero und andere). Das BEHG sieht vor, die Verbrennung fossiler Brennstoffe zu besteuern (CO₂-Abgabe), um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Hierzu finden derzeit Gespräche/Verhandlungen gemeinsam mit der WEV und deren Vertragspartner statt.

Weitere Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen seitens der Verbandsräte gibt es nicht.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 14: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Gegen 18:15 Uhr beendet Herr Graichen Sitzung der Verbandsversammlung und bedankt sich bei den anwesenden Verbandsräten sowie bei den Gästen.

Für das Protokoll:
Frau Annett Jeske
(Geschäftsstelle ZAW)

Leitung der Sitzung:
Herr Landrat Henry Graichen
(stellv. Verbandsvorsitzender ZAW)

Mitzeichnung:
Herr Prof. Dr. Getu Abraham **Herr Ingo Börner**
(Verbandsrat Stadt Leipzig) (Verbandsrat LK Leipzig)